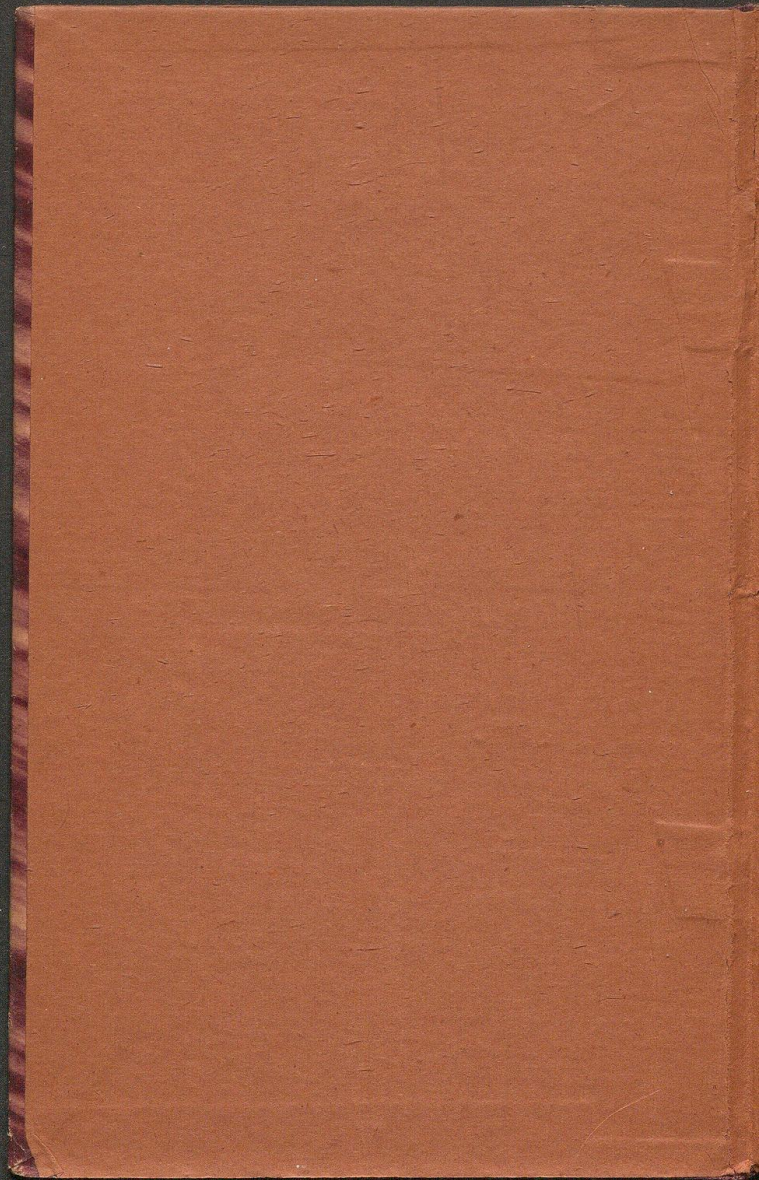


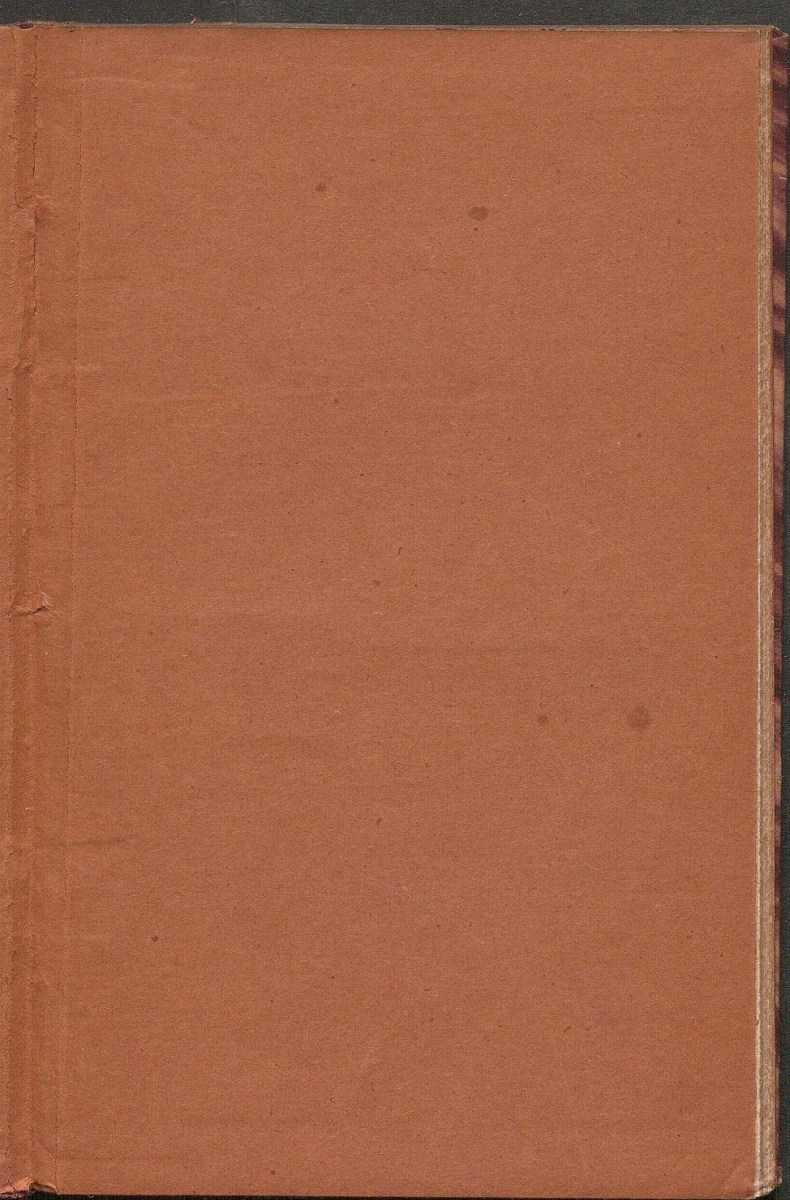
Wiener Stadt-Bibliothek.

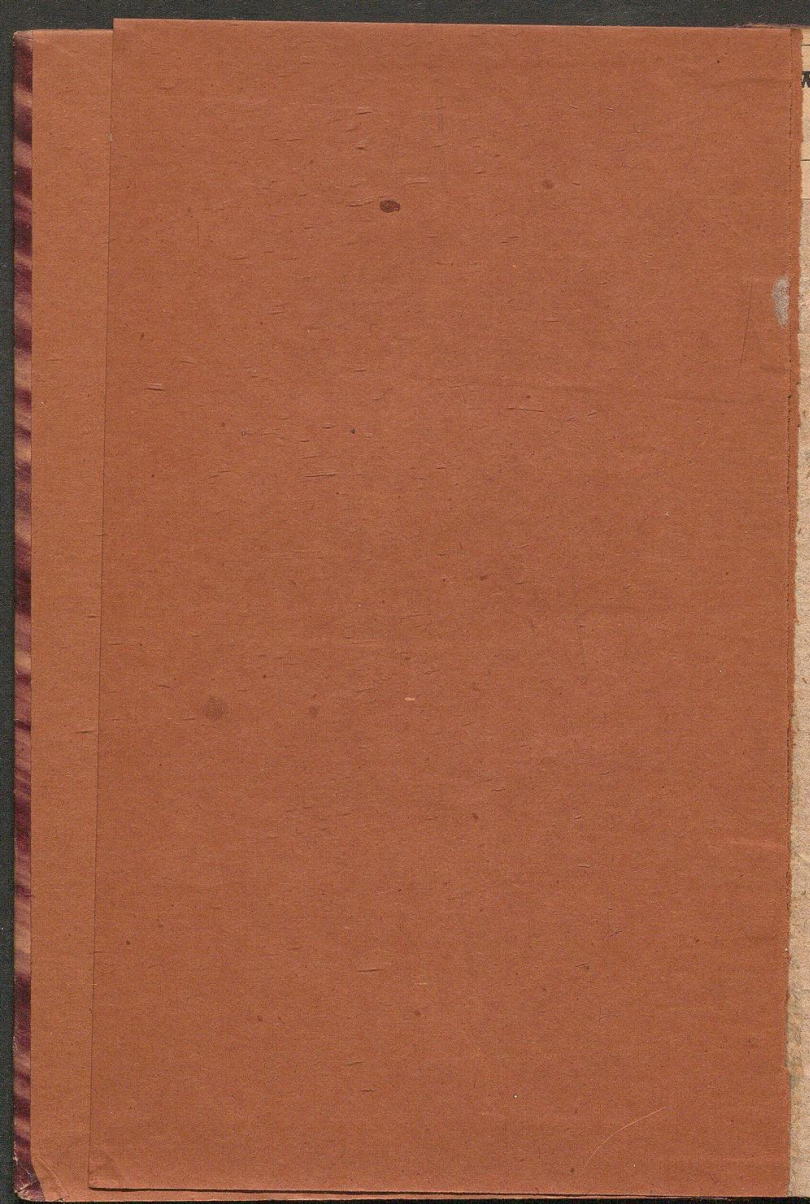
T

3264

A







Wiener Stadt-Bibliothek.

I. 611

Josefina.

Die

Stimme des Volks

zur

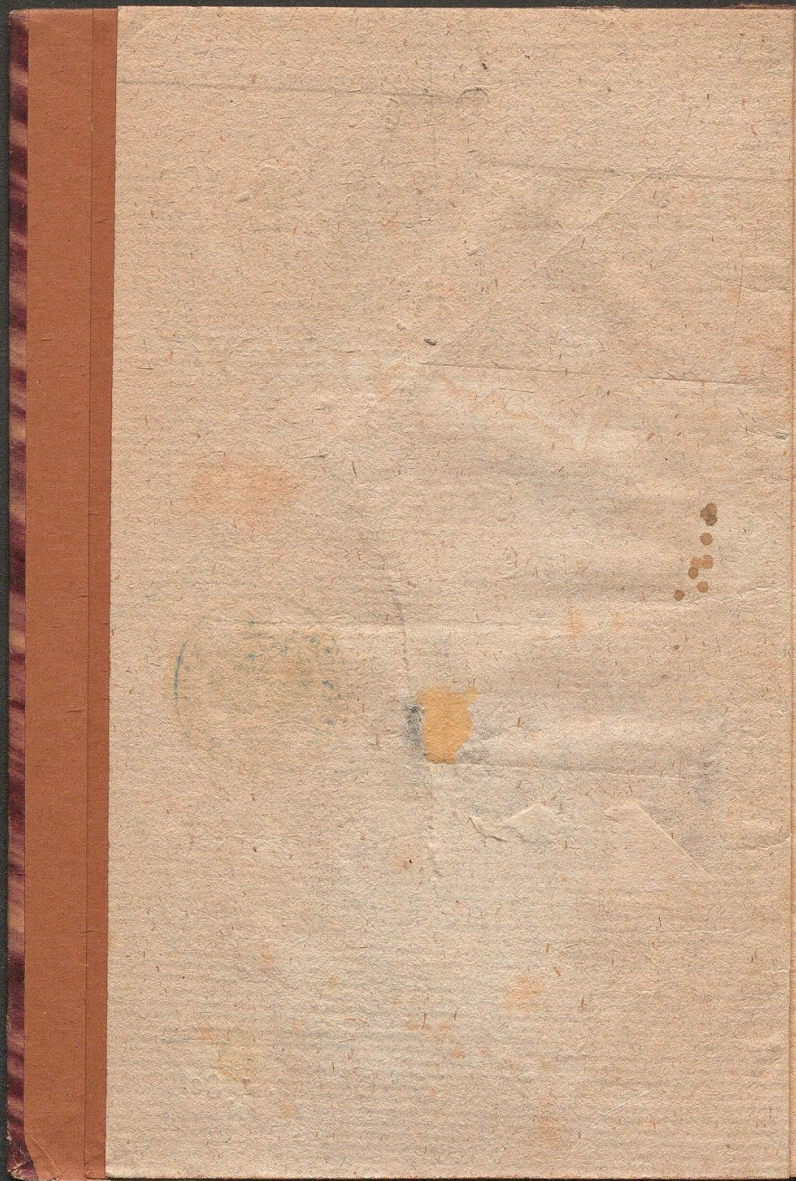
Eiligung der Franksteuer;

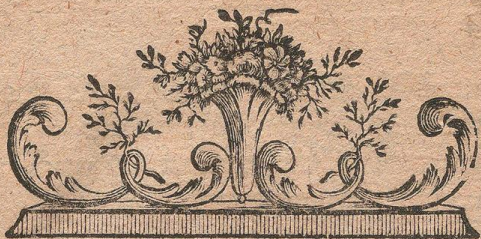
von

Zenker.



Gedruckt mit Schmidtschen Schriften. 1782.





Oft zerfloß meine Seele, über den wohn-
nevollen Gedanken, du bist ein Bürger
eines der glücklichsten Staaten, über
welchen Iosephs weltgepriesene Weisheit
wacht. O selig und wieder selig preise auch
ich die unvergeßliche Epoche, in welcher ich
ein Augenzeuge Seiner edlesten großmüthig-
sten Handlungen bin; ja ich fühle wie je-
der edel denkende Patriot mit dem wärmsten
Danke das von den entferntesten Nationen
beneidete Glück, Sein mindester Untertban
zu seyn.



Allein um dieses Glückes würdig zu genießen, müssen wir nicht im Staube wühlen, und wenn es um das Wohl des ganzen zu thun ist, müssen nicht Partheylichkeit und Eigennutz die Triebfeder unserer Handlungen seyn, sondern wir müssen unsern Joseph, wo nicht in der Nähe, doch wenigstens in der Ferne folgen, von einem edlen Stolze befeelt müssen wir bisweilen nach Seinem Beyspiele des allgemeinen Nutzens wegen unserer selbst vergessen.

Daß es edelgesinnte Bürger giebt, bin ich ganz überzeugt, ich bin oft bis zum Thränen gerührt, wenn ich selbe mit so warmen patriotischen Eifer die Sache ihres Vaterlandes vertheidigen höre, wenn ich sie ihren Großen Beherrscher bewundern, und mit heiterer Mine das allgemeine Beste befördern sehe.

So sehr mich die Rechtschaffenheit dieser erhabenen Männer freut, so sehr und noch mehr erschreckt mich der Schwarm des nichtverträglichen Pöbels, welcher sich von der
Stroh

Strohütte bis zu dem glänzenden Palaste drängt; dort glaubt man sein Gewissen nicht beschwert zu haben, wenn man die bürgerlichen Gesetze durch eine schändliche Untreue verletzet; hier heißt Unglückliche noch unglücklicher machen, Staatsklugheit. Es ist nicht Sünde, sagt der ungesättigte Landmann, wenn er wider den Allerhöchsten Befehl z. B. Taback über die Gränze schleppt; in dem nämlichen niederträchtigen Tone spricht der Cavalier, wenn er sein Ansehen und Vermögen durch Drückung seines dürftigen Mißbürgers vermehrt; jeder dünkt sich gerecht, wenn er sein eigenes Wohl auch durch die arglistigsten Streiche verbessert hat. Menschenliebe! du holde Freundin eines ächten Patriotens, wo bist du hingeflohen? — — Doch das Gute und Böse muß zu seiner Reife kommen.

Menschenliebe ausüben (sagte neulich ein unbärtiges Männchen von nicht gemeiner Geburt) will ich, aber nur bey einem artigen Mägdehen, so lang sie blüht, alsdann ist es gar.



Ein heiliger Wunsch wäre es, daß sich die zu übertriebene Eigenliebe nicht auch in die wichtigsten Geschäfte mischte, in jene Geschäfte, von welchen das Wohl des Staats abhängt; aber ich fürchte, diese Unholdinn führt auch hier das Präsidium. Ob diese Furcht gegründet sey, werden folgende Sätze erklären:

§. I.

Die Tranksteuer ist dem Staate nachtheilig.

Jeder Staat hat seine Rechte, und hat auch seine Pflichten, zu diesen gehört die Selbsterhaltung, um diese zu befördern, hat er das Recht, Mittel zu wählen, die diesem Zwecke entsprechen, aber doch solche, die einer Person, welche nach den natürlichen Gesetzen unabhängig lebt, zu wählen erlaubt sind. Darf diese ihre Erhaltung mittelst böser moralischer Handlungen befördern? gewiß nicht; nun so darf es auch der Staat, wel-

welcher für eine moralische Person gehalten wird, nicht thun, und doch geschieht es bey Aufrechthaltung der Tranksteuer.

Man weiß, daß es unter dem Pöbel Leute giebt, und immer geben wird, welche sich durch geistige Getränke ganz vernunftlos machen, folglich weiß man auch, daß der Staat nach errichteter Tranksteuer aus der Trunkenheit, welche gewiß eine moralisch böse Handlung ist, Nutzen zieht, und mittelst dieser seine Erhaltung befördert, wenn der Volltrunkene ohne Gebrauch seiner Vernunft mit der Zecher die Tranksteuer zahlt; gewiß einen Staat kann man nicht glücklich nennen, in welchem sich der Schlemmer rühmen kann, daß er der nützlichste Bürger ist, und in der That gebührt ihm auch dieses Lob, so lange sich diese Steuer aufrecht erhält, denn wenn er sich bis zum Unsinne volltrinkt, befördert er wirklich vor andern den Nutzen des Aerarii. Zum Glücke, daß wir nicht zu Athen, oder im alten Rom leben, wo man den nützlichsten Bürgern



Trophäen errichtete, sonst müßten wir dem Laster der Trunkenheit ein Denkmal zur Nachahmung setzen. Zu dem verdunkelt diese Verfassung den glänzenden Ruhm unsers geliebten Vaterlandes in Rücksicht des Ausländers; denn wird dieser durch sein Wohlwollen einen Staat vollkommener machen, welcher ihn ohne Nutzen eine Last mitfühlen läßt? Worüber ich mich in der Folge deutlicher erklären werde.

§. II.

Die Tranksteuer ist dem Staate schädlich.

In dem Gesichtspunkte, in welchem ich die Tranksteuer betrachte, ist sie nicht nur dem ganzen Staat schädlich, sondern sie ist auch für gewisse einzelne Bürger eine doppelt drückende Last.

Diese Steuer, wie man weiß, ist auf die Produkten des Landmannes gelegt: auf die Produkten des Landmannes kann niemals ohne

ohne merklichen Schaden des Staats eine Steuer gelegt werden; denn auch nur ein Halbvernünftiger hütet sich, eine Zahl Menschen zu vermehren, welche am meisten gedrückt wird, folglich vermindert eine solche Steuer die Zahl der Produzenten; wenn diese vermindert werden, werden nothwendig auch die Produkten vermindert; aus der Verminderung der Produkten entsteht Mangel *), dieser ist dem Staat schädlich, weil er selbst entvölkert, folglich auch die Franksteuer.

Mangel also ist die traurige Folge dieser Steuer, ein Mangel, welcher dem Staat eine desto tiefere Wunde schlägt, weil er auf dem Lande seinen Ursprung nimmt, Haru und Widerwillen sind lange seine Nahrung, aber endlich stürzt er Männer wie Niesen in's Grab.

U 5

Wir

*) Dem dieser Mangel unbedeutend scheint, der gehe in die Hütte des Weinbauers wo die Noth den Wein zur Nahrung macht. Der Weismangel ist dem Oesterreicher das, was einem Böhm der Brodmangel.



Wir sehen, daß die Trankeuer den Preis des Weines erhöht, und daß sich darum viele des Weines enthalten, oder sich in dessen Genuße engere Gränzen setzen; und wenn uns nicht Eigenliebe blendet, so sehen wir auch, daß durch diese Steuer der Beschäftigungsstand auf dem Lande gehemmet, und dadurch das Landvolk als der wichtigste Gegenstand eines Staats vermindert wird: wieder müssen wir sehen, wenn wir nur unser geliebtes Vaterland eines Blickes würdigen, daß das Land nicht nur aus oben angeführten Ursachen entvölkert werde, sondern auch darum, weil viele um ihrem Elende zu entfliehen, in die Städte lauffen; die Aecker und Weingärten, welche man dadurch vernachlässiget, verlieren nach und nach ihre Fruchtbarkeit; je weniger Menschen auf dem Lande sind, je weniger Lebensmittel findet man auch daselbst. Der Mangel der Landleute hindert die Ernährung der großen Anzahl in Städten, und wenn jene sich verlieren, so müssen diese frühe oder spät Hungers

gers sterben. Die meisten dieser Leute suchen ihre Hilfe in Wien, welches ohne dem bis zum Ueberflusse bevölkert ist; es ist also unmdglich, daß Wien eine so große Volksmenge beschäftigen und ernähren kann, folglich sind viele unthätig, ohne Nahrung in äußerster Noth, und so werden viele vom Tode hingerissen, dessen Ursache im Grunde nichts anders ist, als unvoermidlicher Mangel.

Zu dem, welchen Vortheil kann sich bey Aufrechthaltung der Franksteuer die k. k. Armee versprechen, wenn sie in Zukunft ihren Abgang nicht mehr durch nervigte Bauernsbhne, sondern nur durch abgehärmte Weichlinge aus den Städten wird ersetzen können?

* * *

Nun ist zu erweisen, daß die Franksteuer auch für gewisse einzelne Bürger eine doppelt drückende Last sey, und wenn ich meiner Einsicht trauen darf, ist sie es allein für die Bedürftigsten des Staats, als: Weinhauer, Tagelöhner, Holzhacker &c. So wie ein in die Luft geworfener Stein seine Kraft verliert, je höher er steigt, und im zurückfallen die Luft

Lust immer mehr drückt, bis er endlich der Erde gar eine Wunde versetzt: genauißt so verliert sich die drückende Schwere der Tranksteuer in der Höhe des bemittelten geadelten Bürgers; vielleicht aus Ehrfurcht, doch nicht, aus Widerwillen wollte ich sagen, weil sich der Cavalier durch diese Steuer zu einem unnützen Bürger macht, wenn er mit der Dame Cioccolade, Mandelmilch und was weiß ich, was alles trinkt, was den Nutzen des Alerarii wenig oder gar nicht befördert; da sich indessen der arme Weinhauer von allen Seiten gedränget steht; denn trinkt er seinen Wein, so muß er laut Patents Steuer zahlen, verschleißt er solchen im Kleinen, so muß er auch zahlen, verkauft er selten, so wird ihm der Wirth, um sich vor der Tranksteuer schadlos zu halten, den Wein um einen sehr geringen Preis abnöthigen, weil der Wirth weiß, daß der Weinhauer Geld haben muß, um seine Grundherrschaft zu befriedigen; auch weiß und sieht er., daß auffer ihm wenig oder gar keine Weinkäufer mehr kommen,

fels ohne um allen Weitläufigkeiten der Tranksteuer auszuweichen; mithin kann der Wirth den Preis des Weins nach Belieben herabsetzen; die Folge ist natürlich, der Werth eines Dinges steigt und fällt nach dem Verhältnisse der Käufer.

Dieses alles macht, daß sich manche kummervolle Thräne des Weinbauers mit dem Weine in der Presse vermischt, und noch vermischen wird; denn mir scheint, was ich nicht behaupten will, daß nach einem Zeitraume von fünf Jahren die ganze Tranksteuer, in so weit sie den Wein betrifft, der Bauer ganz allein zahlen wird. Sehen wir (was wirklich die Erfahrung lehrt) daß ein Bürger vor errichteter Tranksteuer täglich fünf Seidel Wein trank, so trinkt er nach Errichtung derselben nur vier Seidel, und so ein jeder weniger nach dem Verhältnisse seiner vorigen Maas, damit er um den nämlichen Preis den nämlichen Wein bekommt; um den nämlichen Preis, weil er seine Nahrungsmittel nicht schmälern kann, den nämlichen Wein,
weil

weil gerade dieser seiner Gesundheit dienlich ist; folglich bleibt der fünfte Theil des Weines zum Nachtheile des Hauers jährlich zurück, und in fünf Jahren eine ganze Weinlese; will also der arme Hauer seine Produkten an Mann bringen, so muß er solche um so viel wohlfeiler geben, als selbe die Tranksteuer theurer gemacht hat, damit der Verkauf des Weines wieder in seinen alten Gang kömmt. Jetzt fragt sich, wer alle fünfte Jahre die Tranksteuer zahlt? der Weinhauer ganz allein; gewiß eine drückende Last für eine kleine Anzahl ohne dem kraftloser Menschen.

In Städten ist die Wirkung der Tranksteuer etwas menschenfreundlicher, aber doch den Tagelöhnern, und überhaupt den gemeinen und erarmten Bürgern empfindlicher, als den bemittelten und geadelten Bürgern. Was kann den armen Tagelöhner in seinen dürftigen Umständen für seine zukünftige Erhaltung sicher stellen, was für den Mangel und Noth seiner Familie? Häuslichkeit
und

und Sparsamkeit. Er erquickt also zur Mittagzeit seine durch die Arbeit geschwächten Kräfte mit einem Seidel Wein um zwey Kreuzer, und mit einem Stück Brod um eben diesen Preis, folglich um einen Werth, den er mit warmen Speisen bis zehn Kr. erhöhen würde, wenn er seine Kräfte so geschwind und so wirksam zur nachmittägigen Arbeit sammeln will; aber der durch die Trankesteuer erhöhte Preis seines gewöhnlichen Trankes hindert seine guten Absichten, und bestimmt ihm zugleich die Gelegenheit sich in Zukunft vor dem äussersten Mangel sicher zu stellen.

Das uralte heydnische Rom hielt es aus blosser Menschenliebe für höchst billig, die Proletarios als die Dürftigsten ihres Staats von allen Abgaben zu befreyen. Sollten wir weniger Menschenliebe besitzen, als jene erhabene Männer des abgöttischen Roms?

Wenn eine Bürde von mehreren zu tragen ist, und es entziehen einige ihre Kräfte, so drückt nothwendig die Last desto mehr

auf

auf die übrigen. Das ist hier der Fall mit der aufgehobenen Pferd- und Schuldensteuer; der geadelte Bürger entzog sich dadurch fast von allen Abgaben, und bürdete sie durch die Tranksteuer der dürftigsten Klasse von Bürgern auf. Nehmen wir an, daß in dem Hause eines Kavaliere dreyßig Eymen Wein jährlich getrunken werden, so ist der Steuerbetrag zwanzig Gulden, dazu setze man die Tranksteuer vom Ausländer-Wein, so ist ungefähr (damit ich recht viel voraussetze) der Hauptbetrag vierzig Gulden, welcher sich bey der Schuldensteuer von 200 bis 960 fl. ohne der Pferdsteuer beliefe. Die Abgaben des Edelmanns sind also durch die Tranksteuer ganz unmerkbar geworden, aber doch so, daß den Abgang der Einkünfte, welchen dadurch das k. k. Aerarium gelitten hätte, die ärmsten Bürger ersetzen müssen. Ist es edel, ist es billig gedacht, an dem Vortheile der bürgerlichen Vereinigung einen so gar großem Antheil nehmen wollen, aber das W.

se.

Segeld des zuffiekenden Nutzens auf eine solche Art vorzuenthalten ?

Wenn es wahr ist, daß die Tranksteuer nur die Dürftigsten des Staats drückt, so ist mehr als wahr, daß in dieser Steuer auf keiner Seite ein Verhältniß beobachtet worden. Sagen sie mir, in welchem Verhältniß steht wohl der bemittelte Bürger mit dem dürftigen, der geadelte mit dem gemeinen, und jeder Bürger mit seinem Mitbürger? in keinem, denn der, welcher bey Aufrechthaltung der Tranksteuer dem Staat am wenigsten nützt, erfreuet sich der schönsten Vortheile, und jene, welche ausser dem Schutze ihres kummervollen Lebens wenig oder keinen Nutzen ziehen, tragen fast die ganze Last der Tranksteuer. Ein Beyspiel dieser Ungleichheit haben wir an dem bemittelten Kavalier, und im Gegentheile an dem armen Hauer; jenem verschafft der Staat allen Ueberfluß zur Bequemlichkeit, und entlediget ihn durch Errichtung der Tranksteuer fast von allen Abgaben, dieser schmachtet in äußerster Noth

und fühlt seine Last fast ganz allein, jenem ist es willkürlich, einen Wein zu trinken, oder nicht; dieser, was kann er in seinen gedrängten Umständen anders thun, als seine Producten verzehren, welche der Tranksteuer unterworfen sind, jener trinkt den Wein aus Lust, dieser aus Noth; jener aus Lust, weil er unter vielen Getränken und Erfrischungen z. B. Ciocolade, Gefrorenes etc. eines wählen kann, dieser aus Noth, weil der Wein aus Mangel der übrigen Lebensmittel seine Nahrung ist; sich ernähren und nicht ernähren, ist nicht willkürlich, sondern nach dem Gesetze der Selbsterhaltung Pflicht, folglich ist jenem die Tranksteuer ganz willkürlich, diesen aber Zwang, welchen auch der Kranke, wenn er den Wein als eine Medicin nehmen muß, der Melonvalescent, wenn er seine Kräfte sammeln will, der Priester, wenn er dem Herrn opfern will, fühlt.

Der arme Bürger, der in der Schenke durch eine lange Zeche für die Aufnahme des Herarii gesorgt hat, läuft Gefahr, von dem

unnützen Weichling, welcher in seinem Wagen stolz einher rollt, und vielleicht noch nicht darauf gedacht hat, den Nutzen des Merarii durch einen geistigen Trunk zube-
 fördern, gerädert zu werden, wenn er von dem Dunst des Weines gedrückt, durch eine lange Gasse wandt. Gewiß wurde bey Er-
 richtung der Tranksteuer nicht an die Haupt-
 regel aller Rechte gedacht, daß nur jener die Last fühlen soll, der den Nutzen hat, denn sonst würde man den geadelten begütter-
 ten Bürger nicht fast von allen Abgaben ent-
 lediget, und dem Weinhauer, welcher auffer dem Schutze seines kümmerlichen Lebens von keinem Nutzen weiß, eine solche Last aufge-
 bürdet haben.

Auch unter den gemeinen Bürgern ist kein Verhältniß. Vergleichen wir einen Ge-
 traid-Bauer mit einem Weinhauer, jenem sind weder Gränzen in dem Genuße, noch im Verlaufe seiner Produkten gesetzt, wohl aber diesem; jener hat seinen freyen Willen, sich der Tranksteuer zu unterwerfen, oder
 B 2 nicht,



nicht, dieser hat keinen; jener muß für den Genuß seiner eigenen Produkten Steuer zahlen, dieser nicht. Wahr ist, die Tranksteuer untergräbt den Staat zwar langsam, aber desto gewisser. So nagt der Wurm von der Rinde des Baums bis zu dem Mark, dann sterben beyde.

§. III.

Die Tranksteuer scheint auch unbillig in Rücksicht jener fremden Reisenden, welche die Gegenden Oesterreichs ober der Enns besuchen.

Alle Staaten als moralische Personen betrachtet leben unter einander nach den Gesetzen der Natur, aus diesen entstehen ihre Rechte. Unter andern ist das Recht der Freyheit, dieses wird durch die Tranksteuer verletzt: denn kein Oesterreicher, wenn er nach Frankreich, England &c. reiset, unterliegt außer den Vectigaln einer Steuer,
wohl

wohl aber der Franzos, Engländer 2c. wenn er sich von seiner Reise abgemattet in diesen Gegenden mit geistigen Getränken erquicken will. Doch könnte einer sagen: das Recht der Freyheit wird nicht verletzet, weil es dem Fremden iimmer frey steht, sich der Tranksteuer zu unterwerfen, oder nicht. Unmittelbar ist es wahr, aber der Desterreicher soll auch so billig handeln, ihn nicht mittelbar zu zwingen; er weis, daß, wenn ein Mensch gewöhnt ist, die Verlockung der Speisen durch ein Glas Wein zu befördern, er sich, ohne seine Kräfte zu schwächen, dessen nicht enthalten kann, besonders, wenn er durch eine lange Reise entkräftet ist: folglich zwingt der Desterreicher den Ausländer mittelst seiner Natur, sich der Tranksteuer zu unterwerfen.

Zu dem kann kein Ausländer an unsere Civilgesetze gebunden werden, denn er ist kein Bürger, er zieht keinen Nutzen, folglich darf er auch keine Last fühlen.



* * *

Prüfung

d e r

Im Franksteuer-Patent angebrachten
Bewegursachen zur Errichtung der
Franksteuer. (*)

I.

Daß aus Böhmen und Mähren nie-
mals die geringste Klage vorgebracht,
vielmehr allseitig die Auflage als eine
wahre Wohlthat betrachtet worden sey.

Dank Dir jenseits des Grabes selige
wohlthätige Mutter meines geliebten Vater-
land.

(*) Hier wird sich jeder vernünftige Leser selbst
Grängen zu setzen wissen, denn wenn ich auch
die dem Franksteuer-Patent beygesetzten Be-
weggründe ganz entkräftete, so bleibt selbes
doch ein Gesetz, weil dieses nicht in den bey-
gefüigten Beweggründen, sondern in dem Aller-
höchsten Willen des Monarchens besteht, für welchen
ich, und jeder rechtschaffene Bürger die tiefste
Ehrfurcht hege.

des, eine dankbare Thräne weihe ich deiner heiligen Asche; ja, Größte der Herrschenden; eine Wohlthat ist diese Auflage, eine wahre Wohlthat für Böhmen und Mähren; wer wird diesen edlen Zug deines trefflichen Herzens verkennen?

Das ist widersprechend, werden meine Leser sagen, bald ist die Tranksteuer nach des Verfassers Meinung eine drückende Last, bald eine Wohlthat. Geduld! für Böhmen und Mähren ist sie eine wahre Wohlthat, was die Erfahrung lehrt; für Oestreich eine drückende Last. Jedermann weiß, daß in Böhmen und Mähren die Erzeugniß des Weines sehr unbedeutend; der meisten Böhmen Getränke ist Bier, oder Brandwein, das Recht zu bräuen haben meistens nur die Herrschaften, nicht die Unterthanen; folglich drückt die Last der Tranksteuer nicht den gemeinen Bürger, sondern die Besitzer der Herrschaften. Gesezt auch, der Unterthan in Böhmen fühlt einige Beschwerden, so fühlt er sie nicht unmittelbar, wie der Weinbauer



in Oesterreich, sondern nur mittelbar, denn in Rücksicht seiner eigenen Produkten ist er von allen Anlagen gänzlich frey. Um den Vergleich des Bürgers in Oestreich mit dem im Böhmen geltend zu machen, müßte man ihm auf seine Produkten eine Steuer legen, er müßte, weil sein Produkt das Getraid ist, wie der Oestreicher beym Genuße und Verschleiß desselben Steuer zahlen; alsdann würde jener, wie dieser, Thränen des äußersten Elends weinen. Man sage nicht, daß, gleichwie die Tranksteuer in Oestreich eine drückende Last des Bürgers ist, so ist sie es in Böhmen in Rücksicht der Herrschaften; das ist falsch; diese vermiffen zwar durch die Tranksteuer einen merklichen Theil ihres Vermögens, aber billig: erstens, weil sie von ihrem Vaterlande allen möglichen Nutzen ziehen, so ist es auch billig, daß sie die Last fühlen. Zweytens vermiffen sie nur den Ueberfluß, wo hingegen der arme bedürftige Weinbauer in Oesterreich das Nothwendigste, das ist das, was seine Blöße decken soll.

solte, entbehren muß; der Unterschied ist also merklich, denn Entbehrung des Ueberflusses macht Häuslichkeit, Entbehrung des Nothwendigen aber Kleinmuth und Verzweiflung.

II.

Daß durch die Tranksteuer in Absicht auf die Giebigkeit und Vertheilung die größt mögliche Gleichheit erreicht werde.

Daß der bemittelte Bürger mit dem dürftigen, der geadelte mit dem gemeinen, und diese untereinander in gar keinem Verhältnisse stehen, habe ich bewiesen. Noch eine sehr merkliche Ungleichheit habe ich in Absicht auf die Giebigkeit zu berühren. Das Ziel der bürgerlichen Gesellschaft ist die Sicherheit der Güter und Rechten eines jeden



Bürgers; in dieser verpflichtet sich der Monarch, seine Bürger wider alle Unbilden und Verletzung zu schützen: diese Verbindlichkeit (obligatio) des Schutzes steigt und fällt nach dem Verhältnisse der Güter und Rechte eines jeden Bürgers; so hat sich z. B. der Monarch verpflichtet, einem Besitzer eines Rittergutes mehr Schutz zu leisten, als dem Weinbauer, weil jener wegen seinen Gütern mehr Schutzes bedarf, als dieser. Nun da keine Verbindlichkeit ohne Recht bestehen kann, so kommt auch dem Monarchen das Recht zu, die Abgaben von seinen Bürgern nach dem Verhältnisse seines geleisteten Schutzes zu fordern; denn die Abgaben der Bürger müssen sich zu dem Schutze verhalten, wie dieser zu den Gütern und Rechten. Die Güter und Rechte sind bey den Besitzern der Rittergütern und Herrschaften ungleich größer, als bey dem armen dürftigen Weinbauer; also sollten auch die Abgaben bey jenen ungleich größer seyn, als bey diesem; allein, bey Aufrechthaltung der Tranksteuer.

steuer muß der Weinhauer, dem die Weinlese z. B. neunzig Eymer Wein trug, eben so viel (wo nicht mehr, wenn ich den Schaden, welchen ihm die Tranksteuer verursacht, dazusetze) Steuer zahlen, als der bemittelte Bürger, welcher 100000 fl jährliche Einkünfte genießt; diesem war es freylich daran gelegen, daß eine Tranksteuer bald möglichst errichtet wurde, denn 960 fl. Schuldensteuer, und noch dazu eine kleine Summe Pferdsteuer zu zahlen, war ihm zu empfindlich; jetzt freuet er sich für beplausigt 60 fl. Tranksteuer des nämlichen Schutzes seiner unzähligen Rechte, als zuvor für 1000 fl. Steuer.

So wußte man durch eine feine Wendung die Last der Anlagen von sich auf die dürftigste Klasse der Bürger hinzuwälzen, und folglich die landesherrlichen Rechte zu eludiren.

III.

Daß jedermann durch einen mäßigen seinem Vermögen zusagenden Gebrauch der allgemeinen Getränke die Freyheit behalte, sich selbst diese Steuer zu verkleinern, oder zu vergrößern.

Nun wenn sich der Bürger dieser Freyheit bedient, und jeder täglich ein Seidel geistiger Getränke weniger genießt, was folgt hieraus? das, was ich oben bewiesen, daß nach Verlauf fünf Jahren der Hauer die Tranksteuer allein zahlen muß. Auch habe ich erinnert, daß der Wein dem Hauer aus Mangel anderer Lebensmittel zur Nahrung dient: sich ernähren ist eine der wesentlichsten Pflichten des natürlichen und gesetzbarten Gesetzes, wo bleibt die Freyheit bey dem Hauer, sich diese Steuer zu vergrößern und zu verkleinern? Nur im Falle, wenn er überflüssig trinkt, behält er sie. Welche die.

diese Freyheit noch entbehren, ist oben gesagt worden.

Niemand, wie ich hoffe, wird die Absicht dieser Blätter verkennen, sie ist patriotisch. Jener vertilge sie, der das Gegentheil mit Grunde beweist, ich selbst werde sein Helfer seyn. Auch jenem werde ich danken, der mit gründlichen Beweisen darthut, daß die Franksteuer für die jetzigen Umstände des Staats nothwendig sey; denn wenn es (wie Cicero bezeugt) einem wahren Patrioten süß ist, für das Vaterland zu sterben, so muß es auch süß seyn, für dasselbe zu dulden.



1870
The following is a list of the names of the persons who have been admitted to the office of Justice of the Peace for the County of ... in the year 1870.

John ...
James ...
Thomas ...
William ...
Richard ...
George ...
Henry ...
Edward ...
Frederick ...
Charles ...
John ...
James ...
Thomas ...
William ...
Richard ...
George ...
Henry ...
Edward ...
Frederick ...
Charles ...



